

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-1.041.202

. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 16. Dezember 2025 unter der **Nr. 4266/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neuregelung Pickerl-Intervalle“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie M1 wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „leichten Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung, den Antriebsarten (Benzin, Diesel, Hybrid, Elektro, Plug-In-Hybride, gesamt) sowie dem politischen Bezirk, in dem das jeweilige Fahrzeug zum Zeitpunkt der Überprüfung zugelassen war)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie M1 wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „schweren Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung, den Antriebsarten (Benzin, Diesel, Hybrid, Elektro, Plug-In-Hybride, gesamt) sowie dem politischen Bezirk, in dem das jeweilige Fahrzeug zum Zeitpunkt der Überprüfung zugelassen war)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie M1 wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „Gefahr in Verzug Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der*

Begutachtung, den Antriebsarten (Benzin, Diesel, Hybrid, Elektro, Plug-In-Hybride, gesamt) sowie dem politischen Bezirk, in dem das jeweilige Fahrzeug zum Zeitpunkt der Überprüfung zugelassen war)

- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie L wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „leichten Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie L wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „schweren Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie L wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „Gefahr in Verzug Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie O1 und O2 wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „leichten Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie O1 und O2 wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „schweren Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Begutachtung)*
- *Wie viele Fahrzeuge der Kategorie O1 und O2 wurden bei der sogenannten Pickerl-Überprüfung (gem. §57a KFG) im Rahmen der Erstbegutachtung (d.h. exkl. Nachprüfungen) in den Jahren 2024 und 2025 überprüft und wie viele davon wiesen zumindest einen „Gefahr in Verzug Mangel“ auf – untergliedert in die jeweiligen Prüfintervalle (d.h. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Jahre bzw. gesamt)? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem Jahr der Begutachtung)*

Zu den Fragen erlaube ich mir, auf die Auswertungen aus der Zentralen Begutachtungsplakettendatenbank in der Beilage zu verweisen.

Zu Frage 10:

- *Wurden im Rahmen der Erstellung des obigen Berichts auch weitere Maßnahmen wie z.B. die Digitalisierung der geklebten Begutachtungsplakette diskutiert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche bzw. warum wurden die jeweiligen Maßnahmen nicht in den Endbericht der Bundesregierung aufgenommen?*

Ja, es handelt sich dabei um ein wichtiges und zukunftsweisendes Digitalisierungsprojekt. Allerdings sind dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, die entsprechende Vorarbeiten erfordern, um eine erfolgreiche Umsetzung dieses Projektes sicherzustellen.

Zu Frage 11:

- *Wurde im Rahmen der Erstellung des obigen Berichts für die Revisionen der §57a-Begutachtungsstellen auch die Anwendung des Prinzips „Beraten statt Strafen“ – wie es für das Betriebsanlagenrecht vorgesehen ist – diskutiert?*
- a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, warum wurde diese Maßnahme nicht in den Endbericht der Bundesregierung aufgenommen?*

Revisionsbehörden für § 57a -Begutachtungsstellen sind die Länder (die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann). Im Rahmen deren Revisionstätigkeit werden in der Regel keine Strafen ausgesprochen, sondern gegebenenfalls mittels Anordnungen an die Begutachtungsstellen die Herstellung einer gesetzeskonformen Begutachtungstätigkeit angestrebt. In Ausnahmefällen wird bei besonders gravierenden Missständen mit der Entziehung der Ermächtigung vorgegangen. Damit ist in diesem Bereich dem Prinzip „Beraten statt Strafen“ bereits Rechnung getragen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

